

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 584/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 12. Dezember 1968 durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,	
Bundessozialrichter	Dr. S c h u p p	und
Bundessozialrichter	H a u s e n	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Sozialgerichts Nürnberg vom 18. November 1965 inso-
weit aufgehoben, als die Beklagte verurteilt worden
ist, für die Kinder Ruth und Ute Kinderzuschuß zu
gewähren.

Die Klage wird insoweit abgewiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger ein Drittel der außer-
gerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu er-
statten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Rente, die die inzwischen verstorbene Ehefrau des Klägers seit Oktober 1948 bezogen hat, wegen Unvereinbarkeit des damals geltenden § 1271 Abs. 3 1. Halbs. der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF mit dem am 24. Mai 1949 in Kraft getretenen Grundgesetz (GG) schon für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 um den Kinderzuschuß für ihre 1935, 1942 und 1950 geborenen Kinder zu erhöhen ist.

Die ursprüngliche Klägerin ist während des Revisionsverfahrens am 9. Oktober 1968 gestorben. Der Rechtsstreit wird von ihrem Witwer, dem jetzigen Kläger, weitergeführt (§ 1288 Abs. 2 RVO).

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 24. Juli 1963 (BGBl I 693; BVerfG 17, 1, 26, 28) die Erschwerung der Gewährung des Kinderzuschusses für versicherte Ehefrauen in der inhaltlich mit § 1271 Abs. 3 1. Halbs. RVO aF übereinstimmenden Vorschrift des § 1262 Abs. 5 RVO nF für grundgesetzwidrig erklärt hatte, bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 26. August 1964 Kinderzuschuß zur Rente der verstorbenen Ehefrau des Klägers vom 1. Januar 1957 an, und zwar für die Kinder Ute (geb. 3. Februar 1942) und Herbert (geb. 4. März 1950), nicht aber für die Tochter Ruth (geb. 3. Dezember 1935); für die Zeit vorher sei ein Anspruch auf Kinderzuschuß nicht begründet, weil insoweit § 1271 Abs. 3 1. Halbs. RVO aF anzuwenden sei, dessen Voraussetzungen die Verstorbene nicht erfüllt habe.

- 3 -



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) hat entsprechend dem Klageantrag den Bescheid vom 26. August 1964 abgeändert und die Beklagte verurteilt, der ursprünglichen Klägerin für die Kinder Ruth vom 1. Juni 1949 bis 31. Dezember 1953, Ute vom 1. Juni 1949 bis 31. Dezember 1956 und Herbert vom 1. April 1950 bis 31. Dezember 1956 Kinderzuschuß zu gewähren; es hat die Berufung zugelassen (Urteil vom 18. November 1965). Es hat ausgeführt, der Anspruch auf Kinderzuschuß für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 richte sich nach § 1271 RVO aF; § 1271 Abs. 3 1. Halbs. RVO aF aber sei aus den Gründen der genannten Entscheidung des BVerfG zu § 1262 Abs. 5 RVO nF als verfassungswidrig anzusehen und deshalb unter der Herrschaft des GG nicht mehr anzuwenden. Der Grundsatz, daß es auf das bei Eintritt des Versicherungsfalles - hier also im Jahre 1948 - geltende Recht ankomme, könne nicht dazu führen, auch noch für Zeiten nach dem Inkrafttreten des GG gem. § 1271 Abs. 3 1. Halbs. RVO aF den Anspruch der verstorbenen Ehefrau des Klägers auf Kinderzuschuß davon abhängig zu machen, ob sie ihre Kinder überwiegend unterhalten habe.

Die Beklagte hat unter Vorlage einer schriftlichen Einwilligungserklärung der ursprünglichen Klägerin Sprungrevision eingelegt. Sie meint, da der Versicherungsfall der Verstorbenen schon vor dem 24. Mai 1949 eingetreten sei, habe das SG die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 1271 Abs. 3 1. Halbs. RVO aF, die erst mit Inkrafttreten des GG unwirksam geworden sei, zu Unrecht verneint.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Sprungrevision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Sprungrevision ist zulässig (§§ 161, 164 SGG), aber nur begründet, soweit das SG die Beklagte verurteilt hat, für die Töchter Ruth und Ute Kinderzuschuß zu gewähren; im übrigen ist die Revision unbegründet.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat mit Urteil vom 25. November 1966 - 1 RA 215/65 - (BSG SozR RVO § 1271 aF Nr. 4) entschieden, daß die Rente einer versicherten Ehefrau für Zeiten seit dem Inkrafttreten des GG am 24. Mai 1949 bis zum 31. Dezember 1956 nicht um den Kinderzuschuß erhöht werden kann, wenn der Versicherungsfall und die Geburt des Kindes vor dem 24. Mai 1949 liegen und das Kind - entgegen § 1271 Abs. 3, 1. Halbs. RVO aF - vor dem Versicherungsfall von der Versicherten nicht überwiegend unterhalten worden ist. In den Urteilsgründen ist ausgeführt, der Anspruch auf Kinderzuschuß für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 sei nach dem vor der Rentenversicherungsreform des Jahres 1957 geltenden Recht, d.h. nach § 1271 RVO aF zu beurteilen (Art. 2 § 5 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -ArVNG-), weil die Vorschrift des § 1262 RVO nF, die auch auf Versicherungsfälle vor Inkrafttreten des ArVNG am 1. Januar 1957 anwendbar sei (Art. 2 § 16 ArVNG), nur Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1956 betreffe (Art. 2 § 25 Abs. 2 ArVNG; vgl. auch BSG 17, 203, 205 f, BSG SozR RVO § 1258 aF Nr. 9, BSG, SozR Art. 2 § 25 ArVNG Nr. 6). Sei der Versicherungsfall vor Inkrafttreten des GG eingetreten und das Kind vorher geboren, so habe auf Grund alten Rechts eine versicherte Ehefrau, die die Voraussetzungen des § 1271 Abs. 3, 1. Halbs. RVO aF nicht erfülle,

- 5 -



- 5 -

auch dann nicht schon seit Inkrafttreten des GG Anspruch auf Kinderzuschuß, wenn man im Anschluß an die o.a. Entscheidung des BVerfG zu § 1262 RVO nF davon ausgehe, daß § 1271 Abs. 3,1. Halbs. RVO aF dem GG widerspreche und seit dessen Geltung unanwendbar sei. Denn in diesem Falle sei eine Änderung des § 1271 RVO aF durch das GG - Wegfall der Vorschrift des Absatzes 3 1. Halbs. - ohne Bedeutung, weil derjenige Sachverhalt, von dem die Berechtigung zum Bezug des Kinderzuschusses dem Grund nach abhängt (Eintritt des Versicherungsfalles, Geburt des Kindes), vor dem 24. Mai 1949 liege und das GG auf vorher abgeschlossene Sachverhalte nicht zurückwirke.

Der erkennende Senat sieht keine Veranlassung, von dieser Rechtsauffassung des 1. Senats abzuweichen. Sie steht überdies im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BSG, das wiederholt ausgesprochen hat, daß Rentenansprüche grundsätzlich nach dem bei Eintritt des Versicherungsfalles und der sonstigen rechtserheblichen Tatsachen geltenden Recht zu beurteilen sind, eine Rechtsänderung aber ausschließlich in der Vergangenheit liegende Sachverhalte nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung erfaßt und das GG sich keine Rückwirkung beigelegt hat (vgl. BSG 3, 68; 7, 282; 11, 284, 276; BSG SozR RVO § 1252 Nr. 3; BSG 14, 95, 97; BSG Urt. v. 29.3.1962 - 1 RA 188/56 -; BSG VdK-Mitt. 1963, 313; BSG Urt.v. 18.2.1964 - 11/1 RA 208/56; BSG Urt. v. 27.5.1964 - 1 RA 41/61; BSG SozR RVO § 1258 aF Nr. 9; vgl. auch BVerfG 17, 38, 50).

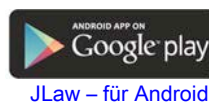
Wenn das SG demgegenüber hervorhebt, es sei ein unerträgliches Ergebnis, der verstorbenen Ehefrau des Klägers gem. § 1271 Abs. 3,1. Halbs. RVO aF den begehrten Kinderzuschuß für die Kinder Ruth und Ute deshalb zu versagen,

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

weil alle für diesen Anspruch maßgebenden Umstände nicht nach, sondern vor Inkrafttreten des GG eingetreten seien, kann ihm hierin nicht gefolgt werden. Eine Rechtsänderung schließt auch sonst die Möglichkeit ein, daß unterschiedliche Rechtsfolgen für im übrigen gleichgelagerte Sachverhalte lediglich deshalb eingreifen, weil diese in die Zeit vor oder nach Inkrafttreten einer neuen Regelung fallen. Auch der Hinweis des SG im angefochtenen Urteil auf das Familienrecht, in dem sich der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau ebenso auf bereits bestehende wie auf nach seinem Inkrafttreten geschlossene Ehen ausgewirkt habe, vermag nicht zu überzeugen; denn auch im Bereich des Familienrechts haben die Vorschriften des GG nicht rückwirkend aus abgeschlossen in der Vergangenheit liegenden Tatbeständen neue Ansprüche entstehen lassen (vgl. BSG SozR RVO § 1258 aF Nr. 9).

Der geltend gemachte Anspruch auf Kinderzuschuß für die Töchter Ruth und Ute war somit weder nach den Vorschriften des ArVNG noch nach dem vor dem 1. Januar 1957 geltenden alten Recht begründet. Soweit das SG diesen Anspruch bejaht hat, mußte der Revision der Beklagten entsprochen werden.

Zu Recht aber hat das SG die Beklagte für verpflichtet erachtet, für den nach Inkrafttreten des GG geborenen Sohn Herbert Kinderzuschuß schon für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 zu gewähren.

Der Senat folgt dabei dem Urteil des 1. Senats des BSG vom 25. November 1966 - 1 RA 55/65 - (BSG SozR

- 7 -



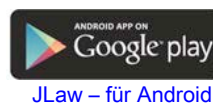
- 7 -

RVO § 1271 aF Nr. 5), in dem dieser im Anschluß an seine bereits erwähnte Entscheidung (BSG SozR RVO § 1271 aF Nr. 4) ausgesprochen hat, daß die Rente einer versicherten Ehefrau auch für Zeiten vor 1957 um den Kinderzuschuß zu erhöhen ist, wenn zwar der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten der Verfassung eingetreten, das Kind aber nach diesem Zeitpunkt geboren ist. In diesem Falle sei - anders als in dem der Entscheidung in BSG SozR RVO § 1271 aF Nr. 4 zugrunde liegenden Falle - die Berechtigung zum Bezug des Kinderzuschusses nach dem unter der Herrschaft des GG geltenden Recht zu beurteilen, weil der für die Grundvoraussetzungen des Anspruchs maßgebende Sachverhalt erst nach dem 24. Mai 1949 vollständig abgeschlossen vorgelegen habe. Mit dem Inkrafttreten des GG aber sei die Vorschrift des § 1271 Abs. 3 1. Halbs. RVO aF aus den im o.a. Urteil des BVerfG vom 24. Juli 1963 dargelegten Gründen unwirksam geworden, so daß seither versicherten Ehefrauen Kinderzuschuß gemäß § 1271 RVO aF unter den gleichen Voraussetzungen wie sonstigen Versicherten, d.h. insbesondere auch für ihre erst nach Eintritt des Versicherungsfalles geborenen Kinder, zu gewähren sei. Von diesen Grundsätzen ist auch bei der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auszugehen. Da bei der verstorbenen Ehefrau des Klägers mit der Geburt des Sohnes Herbert am 4. März 1950 die Voraussetzungen der durch das GG geänderten Vorschrift des § 1271 RVO aF für den Anspruch auf Kinderzuschuß erfüllt gewesen und bis zum 31. Dezember 1956 nicht wieder weggefallen sind, stand ihr, wie das SG zutreffend festgestellt hat, für dieses Kind der Zuschuß zur

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Rente schon für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. Dezember 1956 zu (§ 1271 Abs. 1, 5 RVO aF). Soweit sich die Revision hiergegen wendet, ist sie zurückzuweisen.

Da der Rechtsstreit die Gewährung von Kinderzuschuß im Umfang von insgesamt 227 Monatsbeiträgen betrifft, die Klage jedoch nur hinsichtlich der Bezugsberechtigung für den Sohn Herbert vom 1. April 1950 bis 31. Dezember 1956 (81 Monatsbeiträge) Erfolg hat, erscheint es angemessen, daß die Beklagte ein Drittel der außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt (§ 193 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)